

**Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark
(Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark)**

Vom 09. Juni 2010

(AM Nr. 25 vom 23.06.2010, zuletzt geändert am 03. Juli 2017,
AM Nr. 28 vom 12.07.2017)

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

1) Diese Verordnung gilt für alle Gebäude des Fußballstadions „Audi Sportpark“ an der Straße „Am Sportpark“, einschließlich aller Nebenanlagen sowie dessen betroffenes Umfeld. Dies ist der Bereich, auf den sich die Veranstaltungen und Menschenansammlungen auswirken können. Er umfasst insbesondere den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen:

- Eriagstraße vom Beginn der Zufahrt zu den Parkplätzen bis zur Straße „Am Sportpark“,
- nördlicher Zaun der Parkplätze „P4 und zusätzliche Gästebusse“,
- östlicher Zaun des Nebenplatzes 6,
- Umfassung der südlichen Parkplatzeihen, einschließlich der Parkplatzzufahrt und einer Linie bis zum südlichen Zaun des Nebenplatzes 6.

Zum Geltungsbereich gehören:

- der Kreisverkehr am Ende des Verlaufs der Scheelestraße mit Ausnahme des Geh- und Radweges auf der Südseite;
- der gesamte öffentliche Verkehrsraum der oben genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz;
- die gesamte Fläche von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie alle dem Sportpark zugeordneten Parkplätze und Nebenplätze einschließlich der Umzäunung.

(2) Das Umfeld des Stadions ist in der Anlage zu dieser Verordnung, einem Lageplan, farblich markiert. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Im Zweifel ergibt sich die Zugehörigkeit zum Umfeld aus dem Lageplan.

(3) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 LStVG sowie für Menschenansammlungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 LStVG im Geltungsbereich der Verordnung.

2

(4) Sie dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen oder privaten Vergnügung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können.

(5) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sind von den Veranstaltern der Vergnügung, den Verantwortlichen für die Menschenansammlung sowie von allen Besuchern oder Teilnehmern an der Veranstaltung oder Ansammlung im Fußballstadion „Audi Sportpark“ oder deren unmittelbarem Umfeld zu beachten. Die Verpflichtung beginnt, sobald und so lange sich die Veranstaltung auf das Fußballstadion und dessen Umfeld auswirkt, mindestens aber vier Stunden vor Beginn eines Ereignisses. Die Verpflichtung endet frühestens zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung einschließlich anschließender Ereignisse.

§ 2 Kontrollen

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder seine Berechtigung anders nachzuweisen.

(2) Die Polizei und der Kontroll- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen mit deren Einverständnis auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie verbotene Gegenstände gemäß § 5 mitführen oder ob sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Eine Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände wie Taschen.

(3) Personen,

- a) die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
- b) die die Überprüfung nach Abs. 2 verweigern,
- c) gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
- d) die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen; ein Alkoholisierungsgrad ab 0,8 Promille gilt immer als erkennbarer Alkoholeinfluss,
- e) die Gegenstände i.S.d. § 5 Abs. 1 mit sich führen und diese dem Kontroll- und Ordnungsdienst nicht zur Verwahrung übergeben,
- f) die gegen § 5 Abs. 2 verstoßen,

sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions oder des Veranstaltungsorts zu hindern und aus dem Geltungsbereich zu verweisen.

§ 3 Aufenthalt

(1) Personen, die mit einem Stadionverbot im Sinne der DFB-Richtlinien belegt wurden, ist es verboten, sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufzuhalten.

(2) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(3) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Die in Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind einzuhalten.

§ 4 Verhalten im Geltungsbereich

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, der Feuerwehr oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes unverzüglich andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Niemand darf dort liegen, sitzen oder, ohne dass eine Notwendigkeit hierfür erkennbar ist, stehen.

§ 5 Verbote

(1) Den Besuchern ist im gesamten Geltungsbereich verboten:

- a) Äußerungen mit dem Ziel, Aggressionen oder Gewalt bei anderen zu erzeugen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches oder links- oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, öffentlich zu verbreiten oder Kleidung zu tragen, die diesem Zweck dient;
- b) Bäume sowie nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Sitzplätze, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Nebenplätze, die Funktionsräume) zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten auf Personen oder in den Besucherbereich zu schütten;
- e) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen oder Fackeln anzuzünden;
- f) ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu verkratzen, zu bekleben oder anders zu beschädigen oder zu verunstalten;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, die Flächen, baulichen Anlagen und örtlichen Einrichtungen wie Fahrradständer oder Absperrungen im Geltungsbereich in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen zu verunreinigen;

4

- i) Zu- und Abgänge zu den Besucherparkplätzen sowie Flucht- und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen.

- (2) Den Besuchern ist im gesamten Geltungsbereich das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Rauchkerzen oder Rauchpulver, Signalmunition, Magnesiumfackeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen sowie Fackeln;
 - d) Material, das gewaltverherrlichend, rassistisch, fremdenfeindlich, links- oder rechtsextremistisch sowie Material, das geeignet ist, bei anderen Aggressionen oder Gewalt zu erzeugen.

- (3) In das Stadion dürfen nicht mitgenommen werden:
 - a) alkoholische Getränke aller Art, Rausch- und Betäubungsmittel;
 - b) Druckgasflaschen, Gassprühdosen, gesundheitsschädigende, übel riechende, leicht entzündliche, ätzende oder färbende Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - d) sperrige Gegenstände sowie Rucksäcke, Taschen und Koffer größer DIN A 4;
 - e) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Weichholz oder biegsamen Kunststoff bestehen oder länger als einen Meter, nicht rund sind oder einen Durchmesser größer als zwei Zentimeter aufweisen, sowie Doppelhalter;
 - f) mechanisch oder elektrisch betriebene Schallerzeuger (z.B. Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon);
 - g) sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laser-Pointer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke);
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde.

§ 6 Pflichten des Veranstalters, Hausrecht

- (1) Wer im Stadion eine Veranstaltung durchführt, hat
 - 1. das Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einzuhalten;
 - 2. an jeden Besucher eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis auszugeben;
 - 3. für jeden Teil des Stadions sicherzustellen, dass die zulässige Zahl der Anwesenden nicht überschritten wird;
 - 4. Vorkehrungen zu treffen, die das Einhalten der §§ 2 bis 5 sicherstellen;
 - 5. sicherzustellen, dass außerhalb der abgegrenzten VIP-Bereiche Speisen und Getränke nicht in splitternden Behältnissen abgegeben werden.

- (2) Der Betreiber des Stadions oder für die Dauer einer Veranstaltung der Veranstalter übt unbeschadet dieser Verordnung das Hausrecht im Stadion und dessen Umfeld aus. Allgemeine Regelungen im Rahmen des Hausrechts, z.B. Haus- oder Parkplatzordnung, dürfen dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 7 Ausnahmen

Die Stadt Ingolstadt oder die Einsatzleitung der Polizei kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen.

§ 8 Zutrittsverbote

Personen, die erheblich gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können von der Polizei aus dem Geltungsbereich verwiesen und von der Stadt Ingolstadt mit einem befristeten Zutrittsverbot belegt werden. Von der Polizei sichergestellte Zutrittsberechtigungen werden nur an den Aussteller zurückgegeben. Ein Anspruch auf Entschädigung wird durch diese Maßnahme nicht begründet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sich im Geltungsbereich der Verordnung aufhält;
 2. § 3 Abs. 2 sich unberechtigt im Stadion aufhält, seine Eintrittskarte nicht vorzeigt oder seine Berechtigung nicht nachweist;
 3. § 3 Abs. 3 einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
 4. § 4 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
 5. § 4 Abs. 2 oder 3 einer Anweisung nicht Folge leistet;
 6. § 4 Abs. 4 Auf- und Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält;
 7. § 5 Abs. 1 Buchst. a Äußerungen mit dem Ziel, Aggressionen oder Gewalt bei anderen hervorzurufen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches oder links- oder rechtsradikales Gedankengut äußert, öffentlich verbreitet oder Kleidung trägt, die diesem Zweck dient;
 8. § 5 Abs. 1 Buchst. b Bäume, Bauten oder Einrichtungen besteigt bzw. übersteigt;
 9. § 5 Abs. 1 Buchst. c Bereiche betritt, die nicht für Zuschauer zugelassen sind;
 10. § 5 Abs. 1 Buchst. d mit Gegenständen wirft oder mit Flüssigkeiten schüttet;
 11. § 5 Abs. 1 Buchst. e Feuer macht, pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt oder Fackeln anzündet;
 12. § 5 Abs. 1 Buchst. f ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt;
 13. § 5 Abs. 1 Buchst. g bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt oder verunstaltet;
 14. § 5 Abs. 1 Buchst. h außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet, die Flächen, baulichen Anlagen und örtlichen Einrichtungen wie Fahrradständer oder Absperrungen im Geltungsbereich in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen verunreinigt;
 15. § 5 Abs. 1 Buchst. i Zu- und Abgänge sowie Rettungswege nicht frei hält;
 16. § 5 Abs. 2 dort bezeichnete Gegenstände mit sich führt;
 17. § 5 Nr. 3 dort bezeichnete Gegenstände im Stadion mit sich führt;
 18. § 6 Abs. 1 Nr. 1 als Veranstalter das Sicherheitskonzept nicht einhält;
 19. § 6 Abs. 1 Nr. 2 als Veranstalter keine Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise ausgibt;

6

20. § 6 Abs. 1 Nr. 3 als Veranstalter zulässt, dass die zulässige Zahl der Anwesenden überschritten wird;
21. § 6 Abs. 1 Nr. 4 als Veranstalter die dort genannten Vorkehrungen nicht oder nicht ausreichend trifft;
22. § 6 Abs. 1 Nr. 5 als Veranstalter nicht sicherstellt, dass Speisen und Getränke in nicht splitternden Behältnissen abgegeben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.
Sie tritt am 31. Juli 2037 außer Kraft.